

Vergabe Navigator

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE RECHTSSICHER VERGEBEN – FACHINFORMATIONEN FÜR DIE VERGABESTELLEN

HERAUSGEBER

Rechtsanwalt
Norbert Dippel

Ltd. städt. Rechtsdirektor
Martin Krämer

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ralf Leinemann

Rechtsanwalt
Dr. Rainer Noch

Dipl.-Ing.
Ulrich Welter



■ *Dr. Rainer Noch*

Beschaffung im Dialog

Im Check:

Das Verhandlungsverfahren

23

■ *Dr. Thomas Kirch*

Praxistest Preisprüfung

OLG Düsseldorf: Fehlende Erklärungen
sind bei VOF-Vergaben nachzufordern

14

■ *Armin Preussler*

Falsch aufgefasster Geheimwettbewerb

OLG Düsseldorf: Wertungssystematik
darf nicht im Unklaren bleiben

17

113



**Bundesanzeiger
Verlag**

Die Grundlagen des Vergaberechts
für Einsteiger!



ISBN 978-3-8462-0012-4

1. Auflage 2012, ca. 200 Seiten,
16,5 × 24,4 cm, Softcover, 24,80 €

inkl. MwSt. und Versandkosten
(deutschlandweit)

Erscheinungstermin:
voraussichtlich März 2013

AUTORENINFO

Die Autoren Stephan Rechten
und Dr. Marc Röbbke sind
seit vielen Jahren mit dem
Vergaberecht bestens vertraut.

Stephan Rechten · Dr. Marc Röbbke

Basiswissen Vergaberecht

Ein Leitfaden für Ausbildung und Praxis

Der Leitfaden wendet sich an Personen, die sich erstmals mit dem Vergaberecht befassen und / oder einen kompakten Überblick über die Materie erhalten wollen. Der Leser wird praxisnah und allgemein verständlich in die Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts eingeführt. Zusammenhänge und Verfahrensabläufe werden durch Checklisten und Ablaufschemata veranschaulicht.

Ein Kapitel „Service“ enthält nützliche Adressen (Vergabekammern und Senate) sowie Links, z.B. auf Auftragsberatungsstellen, Präqualifizierungsstellen, Ausschreibungsdatenbanken usw.

IHRE VORTEILE

- Systematischer Überblick über Grundlagen und Funktionsweisen des Vergaberechts
- Klare und verständliche Sprache
- An den Bedürfnissen der Praxis orientiert

AUS DEM INHALT

- Grundlagen des Vergaberechts
- Objektiver Anwendungsbereich
- Schwellenwerte
- Grundsätze des Vergabeverfahrens
- Die Verfahrensarten
- Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens
- Besonderheiten des Verhandlungsverfahrens
- Abschluss des Vergabeverfahrens
- Dokumentation der Vergabe
- Rechtsschutz oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte
- Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten
- Nützliche Adressen und Links



**Bundesanzeiger
Verlag**

Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

shop.bundesanzeiger-verlag.de/0012-4

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800/1234-339
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 0221/9 76 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung

Liebe Leserin, lieber Leser,

das neue Jahr fängt gut an. Mit Bekassine, Leberblümchen, Purpur-Knabenschkraut, dem Sumpfwiesen-Perlmutterfalter, mit Forelle, Holzapfel und Schlingnatter und vor allem mit dem Braungrünen Zärtling sind die Hauptfiguren für 2013 schon gefunden. Es sind, in dieser Reihenfolge: der Vogel des Jahres, die Blume des Jahres, die Orchidee des Jahres, der Schmetterling des Jahres, der Fisch des Jahres, der Baum des Jahres, das Reptil des Jahres und der Pilz des Jahres. Nicht ausgeschlossen, dass Sie den ein oder anderen Preisträger im neuen Jahr in seiner natürlichen Umgebung, oder, sagen wir, auf einer Landesgartenschau bewundern können. Allerdings ist etwa der Braungrüne Zärtling wegen seiner geringen Maße und der braungrünen Tarnfarben als fragiler Pilz im Gras nur schwer zu entdecken. Und, ganz nebenbei bemerkt, die Landesgartenschauen sind ganz schön ins Gerede gekommen. Rund um die Ausstellungen blühten fragwürdige Geschäfte im Verborgenen, schrieben mehrere Zeitungen im Dezember. Der rheinland-pfälzische Landesrechnungshof war dem seit Jahren bestehenden Verdacht nachgegangen, dass sich ein Netz einflussreicher Lobbyisten Millionen-Verträge zuschanzt. Im ersten Prüfbericht zu den Gartenschauen in Trier, Bingen und Landau fielen dann die Prüferfügen Mitte Dezember wie nasser Schnee auf die Verantwortlichen. Von schwerwiegenden Verstößen gegen das Vergaberecht, erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, der Gefahr von Preisabsprachen, auffälligen personellen Verflechtungen und vermeidbaren Mehrkosten im sechsstelligen Bereich war da die Rede. In scharfer Form rügte der Rechnungshof vor allem, dass Aufträge in Höhe von mehreren Millionen Euro in nicht offenen Verfahren vergeben wurden, wo eine öffentliche Ausschreibung angezeigt gewesen wäre. Nur zwei Firmen hätten sich dabei rund zwei Drittel des Auftragsvolumens geteilt.

Gegen solche Art der Landschaftspflege ist eben häufig kein Kraut gewachsen. Ein Rechnungsprüfer, stellen wir uns vor, muss sich da dem Braungrünen Zärtling manchmal ganz nahe fühlen. Wenig wahrgenommen, wie von geringem Wuchs und im Tarnfarbenkleid, sozusagen verborgen im Gras wirkend. Fast ohne Echo verhallt sind etwa die mahnenden Rufe des Bundesrechnungshofes gegen die im zweiten Konjunkturpaket gelockerten Vergaberegeln. Noch Anfang Dezember hat Nordrhein-Westfalen als

*Oliver Hattig,
verantwortlicher
Redakteur*



eines der letzten Bundesländer die erweiterten Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen verlängert (Seite 4).

Überhaupt: Nordrhein-Westfalen. Im weiten Landesgarten zwischen Rhein und Ruhr treibt da mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz für viele ein rotgrüner Papiertiger sein Unwesen. Vergabestellen, Bieter und der Wettbewerb sind offenbar nahe daran, sich diesem Ungetüm zu ergeben. Das war jedenfalls auf dem 1. Kölner Vergabetreff zu erfahren – nebenbei bemerkt, eine der wirklich gelungenen Veranstaltungen des Jahres 2012. Im Sonderheft, das dieser Ausgabe beiliegt, können Sie alle Vorträge in Ruhe nachlesen. 2013 gibt's übrigens den 2. Kölner Vergabetreff.

Das neue Jahr fängt also gut an – macht aber andererseits auch dort weiter, wo das alte aufgehört hat. So hat das Tariftreue- und Vergabegesetz als „Untier des Jahres“ auch 2013 gute Chancen in das jährliche Bestiarium – siehe oben – aufgenommen zu werden. Womöglich neben seinem prominenten Artgenossen, dem „Belgischen Schein-Riesen“, in dessen Gestalt die schon wieder vertagte Reform des EU-Vergaberechts (Seite 3) schlüpft. Gezähmt sind beide Moloche noch lange nicht. Zu den EU-Richtlinienentwürfen liegen 3.600 Änderungsanträge vor. Und in Nordrhein-Westfalen muss in Zukunft vielleicht jede Kommune selbst im eigenen Vorgarten ordnen, was der Landesgartenpfleger vernachlässigt hat. In einer kleinen Anfrage darauf hingewiesen, dass die Kommunen wegen des neuen Gesetzes ihre Pflichten nicht mehr erfüllen könnten, reagierte die Landesregierung nämlich so: Sie habe volles Vertrauen in die Kompetenzen der Kommunen und ihrer Aufsichtsbehörden – zur Lösung im Einzelfalle nicht auszuschließender Normkonflikte. Kommunale Selbstverantwortung – mal ganz anders.

Es hat mich gefreut, Sie an dieser Stelle begrüßen zu dürfen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Oliver Hattig

i **NACHRICHTEN • AKTUELLES** 3

o **GRUNDSÄTZE DER BESCHAFFUNG UND VERGABE**

Ulrich Baum
Vollelektronische Lehrprobe
 Die Vorteile der E-Schulbuchvergabe 5

Ralf-Olaf Halm
Nachhaltig, voll und ganz
 Hessens Strategie für eine faire und nachhaltige Beschaffung – ein Porträt 7

Dipl.-Ing. Ulrich Welter
Ermittlungsauftrag anrechenbare Kosten
 Bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen Sache des Planers 9

6 **RECHTSPRECHUNG**

Rechtsanwalt Dr. Martin Büdenbender
Ohne Definition keine Sanktion 11

Rechtsanwältin Johanna Kumpf
Reine Vergleichssache 12

Dr. Thomas Kirch
Praxistest Preisprüfung 14

Rechtsanwalt Birger Kunz
Besser spät als nie 16

Rechtsanwalt Armin Preussler
Falsch aufgefasster Geheimwettbewerb 17

Rechtsanwältin Katja Gnitke
Für rege Anteilnahme 19

! **DER TYPISCHE FALL**

Dr. Rainer Noch
Auf die Funktion kommt es an 21

✓ **DER VERGABE-CHECK**

Dr. Rainer Noch
Beschaffung im Dialog 23

🕒 **TERMINE** 26

IMPRESSUM

Vergabe Navigator

Öffentliche Aufträge rechtssicher vergeben – Fachinformatio- nen für die Vergabestelle – herausgegeben in Verbindung mit RA Norbert Dippel, Abteilungsleiter Vergabe bei der HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Bonn
 Ltd. St. Rechtsdirektor Martin Krämer, Leiter Zentrales Vergabeamt, Bundesstadt Bonn
 RA Prof. Dr. Ralf Leinemann, Kanzlei Leinemann & Partner, Berlin
 RA Dr. Rainer Noch, B.L.F. Böck, Oppler Hering, München
 Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Berater, Ingside, Berlin

Redaktion

RA Oliver Hattig
 Hattig und Dr. Leupolt Rechtsanwälte
 Ebertplatz 14.6, 50668 Köln
 Telefon: 0221/7 89 55-01, Telefax: 0221/7 89 55-06
 E-Mail: hattig@hattig-leupolt.de

Redaktion Bundesanzeiger Verlag

Theresa Rothe
 Telefon: 0221/9 76 68-305, Telefax: 0221/9 76 68-265
 E-Mail: thesa.rothe@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Fred Schuld, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

zweimonatlich, jeweils zum 10. der ungeraden Monate

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft 32,30 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,50 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe). Der Jah- resabopreis beträgt 183,50 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe) (für Mitglieder des Forum Vergabe e.V., VBI und Studenten beträgt der Jahresabopreis 153,20 € inkl. MwSt. und Versandkosten [Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe]). Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündi- gungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Fred Schuld
 Vertriebsleitung: Birgit Drehsen
 Telefon: 0221/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer
 Telefon: 0221/9 76 68-229, Telefax: 0221/9 76 68-288
 E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheber- rechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manu- skriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbeson- dere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausge- schlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung

Hans Stender, hans.stender@bundesanzeiger.de
 Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: 0221/9 76 68-343, Telefax: 0221/9 76 68-271

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2013

Herstellung

Günter Fabritius, Telefon: 0221/9 76 68-182

Satz

TGK Wienpahl, Köln

Druck

Griebisch & Rochol Druck & Co. KG, Hamm/Westf.

ISSN:1861-6658

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage des Bundesanzeiger Verlags bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.



www.vergabenavigator.de

IHR ZUGANG ZUM ARCHIV:

Benutzername

Passwort

Neuer Entwurf eines Korruptionsregistergesetzes im Bundestag

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat erneut einen „Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz)“ (vgl. BT-Drs. 17/11415 vom 07.11.2012) vorgelegt. Der Entwurf beruht auf einem geänderten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2008, der seinerzeit im Bundestag abgelehnt wurde. Der Gesetzentwurf wurde bereits in erster Lesung beraten und ist an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (federführend), den Rechtsausschuss und den Innenausschuss überwiesen worden (vgl. Plenarprotokoll als BT-Drs. 17/208 vom 22.11.2012). Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen ist der Ansicht, dass nur eine einheitliche Regelung auf Bundesebene ein bundesweit einheitliches und wirkungsvolles Vorgehen beim Informationsaustausch zum Zweck der Korruptionsbekämpfung ermöglicht. Wegen der länderübergreifenden Bedeutung von öffentlichen Aufträgen könne mit den in den Bundesländern bestehenden Regelungen selbst auf nationaler Ebene nur ansatzweise ein Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen erreicht werden. Zweck des Gesetzes ist die Einrichtung und die Unterhaltung eines Registers beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Dieses Korruptionsregister soll für die Prüfung von Bietern und Bewerbern bei öffentlichen Auftragsverfahren Daten über unzuverlässige Unternehmer, Unternehmen und für diese handelnde Personen beschaffen, zur Abfrage bereit halten und an öffentliche Auftraggeber übermitteln. Hierzu sieht das der Gesetzentwurf vor, Daten über Straftaten und Verstöße (Verfehlungen) von erheblicher Bedeutung im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen zu erheben. Der umfangreiche Katalog in dem Gesetzesentwurf stellt eine Auflistung von Regelbeispielen dar und ist nicht abschließend. Straftaten und Verstöße einer Person oder eines Unternehmens sollen nur gemeldet, gespeichert und mitgeteilt werden, wenn an der Täterschaft keine vernünftigen Zweifel

bestehen. Dies wird zum Beispiel bei einer strafrechtlichen Verurteilung, dem Erlass eines Strafbefehls, der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO, der gerichtlichen Feststellung eines dringenden Tatverdachts, der Einleitung eines Strafverfahrens bei Vorliegen eines Geständnisses des Beschuldigten, einem bestandskräftigen Bußgeldbescheid über mehr als 2.500,- € oder einer zivilrechtlichen Verurteilung angenommen. Voraussetzung ist, dass ein hohes Maß an Gewissheit bezüglich der Verfehlung besteht. Nach dem Gesetzentwurf sind öffentliche Auftraggeber vor Vergabe eines Auftrages mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000,- € ohne Umsatzsteuer verpflichtet, beim Korruptionsregister anzufragen, ob die Bieter bzw. Bewerber oder eine für sie gegenwärtig oder früher handelnde Person dort gespeichert sind. Sonstige öffentliche Stellen des Bundes und andere Länder sowie öffentliche Auftraggeber können bei einem Auftragsvolumen von unter 25.000,- € ohne Umsatzsteuer und weniger ebenfalls eine Anfrage stellen. Die Anfragen können auch auf etwaige Nachunternehmer erstreckt werden. Ob aufgrund der übermittelten Daten ein Ausschluss von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags erfolgt, steht im Ermessen der anfragenden Stelle.

Quelle: forum vergabe e.V.

Zeitplan für Novelle des EU-Vergaberechts erneut revidiert: Beschlüsse in der ersten Hälfte 2013?

Schon zum vierten Mal wurde der Zeitplan des Europäischen Parlaments für die Novelle des EU-Vergaberechts Ende letzten Jahres revidiert. Das von Anfang an kaum realistische Ziel der Verabschiedung des Richtlinienpakets bis Ende 2012 war damit endgültig nicht mehr zu erreichen. Nach dem revidierten Zeitplan sollten die Abstimmungen des federführenden Binnenmarktausschusses über die Änderungsanträge zur Neufassung der Richtlinie für klassische öffentliche Aufträge am 18.12.2012 und für die Richtlinie zu Sektoraufträgen am 24.01.2013 stattfinden. Die danach notwendige Beschlussfassung im Plenum des Europäischen Parlaments wird sich damit auf einen Termin voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2013 verschieben. Auch der Zeitplan für die neue Richtlinie zur Konzessionsvergabe wurde erneut, zum

zweiten Mal, geändert: Die Verabschiedung der Änderungsanträge im federführenden Binnenmarktausschuss soll jetzt am 24.01.2013 stattfinden. Die nachfolgende endgültige Verabschiedung verschiebt sich damit ebenfalls, ein Termin wurde dazu noch nicht genannt. Verhandelt wird weiterhin in „Themen-Clustern“, in denen die wichtigsten Aspekte des Reformvorschlages thematisch gebündelt sind. Bei diesen Verhandlungen spielt die Auslotung von Kompromiss-Änderungsanträgen eine wesentliche Rolle. Letztere sollen dazu dienen, Einigungen zu den nunmehr insgesamt 3.600 vielfältig divergierenden Änderungsanträgen zu beiden Reformdossiers zu erreichen.

Quelle: forum vergabe e.V.

Hessen: CDU und FDP legen Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Mittelstands und zur Auftragsvergabe vor

Die Fraktionen von CDU und FDP haben den Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge (LT-Drs. 18/6492 vom 13.11.2012) in den Hessischen Landtag eingebracht. Damit liegt nach den Entwürfen der Landtagsfraktionen der Grünen sowie der SPD bereits der dritte Entwurf vor, mit dem sich der Landtag beschäftigen muss. Der Gesetzentwurf beinhaltet die Einführung eines Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes und eines Hessischen Vergabegesetzes. Der Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Mittelstand sieht unter anderem vor, dass die öffentliche Hand in Hessen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen nur dann erbringen, wenn sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. Das neue hessische Vergabegesetz soll ab einem Schwellenwert von 10.000,- € gelten, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von den Regelungen anderer Bundesländer ordnet der Entwurf lediglich die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen an, ohne eine allgemeine Tarifreuegung festzusetzen. Nach dem Entwurf sind Auftraggeber verpflichtet, alle Ausschreibungen und andere Bekanntmachungen im Rahmen öffentlicher Auftragsverfahren auch in

der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) zu veröffentlichen. Interessen der mittelständischen Wirtschaft sollen bei der Angebotsaufforderung vornehmlich – vor allem durch Aufteilung der Aufträge in Lose – berücksichtigt werden. Die Forderung von Eignungskriterien soll sich in notwendigen Grenzen halten. Der Entwurf zieht zudem vor, dass durch Rechtsverordnung Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben eingezogen werden können. Sollte das Hessische Vergabegesetz in Kraft getreten sein, aber noch keine Verordnung vorliegen, gelten die derzeit geltenden Schwellenwerte fort. Danach sind Bauleistungen je Gewerk (Fachlos) bei Beschränkter Ausschreibung bis zu 1 Mio. € bei Freihändiger Vergabe bis zu 100.000,- € zulässig. Für Lieferungen und Leistungen sollen auftragsbezogen als Wertgrenzen bei Beschränkter Ausschreibung weniger als 200.000,- € bei Freihändiger Vergabe bis zu 100.000,- € gelten. Bei einem geschätzten Auftragswert für Bauleistungen ab 50.000,- € und für Lieferungen und Leistungen ab 20.000,- € sind Bieter mit einem auffällig niedrigen Angebot, das den Zuschlag erhalten soll, aufzufordern, in einem gesonderten verschlossenen Umschlag die Urkalkulation des Angebots einzureichen. Nach dem Entwurf können Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden. Nähere Regelungen hierzu und zur Einrichtung einer zentralen Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren soll eine Rechtsverordnung regeln. Sofern Bewerber, Bieter, Auftragnehmer und Nachunternehmer zu den vom öffentlichen Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen, sollen sie wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Ein erstmaliger Verstoß kann anstelle der Sperre eine schriftliche Verwarnung nach sich ziehen. Bei wiederholtem Verstoß wird das betroffene Unternehmen für mindestens ein Jahr gesperrt. Ein ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen Antrag hin wieder zuzulassen, wenn der Grund des Ausschlusses ganz oder teilweise beseitigt ist und mindestens sechs Monate der Sperre abgelaufen sind. Näheres soll ebenfalls eine Rechtsverordnung regeln.

Quelle: forum vergabe e.V.

Nordrhein-Westfalen verlängert gelockerte Wertgrenzen für Auftragsvergaben

In Nordrhein-Westfalen können Vergabestellen Liefer- und Dienstleistungen weiterhin bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000,- € wahlweise freihändig oder in einer beschränkten Ausschreibung vergeben. Bei Bauleistungen können die Vergabestellen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000,- € ohne Umsatzsteuer eine freihändige Vergabe durchführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000,- € ohne Umsatzsteuer können sie für die Vergabe von Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung wählen. Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe oberhalb dieser Wertgrenzen bleibt bei entsprechender Begründung im Einzelfall unberührt. Das geht aus einem Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales vom 06.12.2012 (34-48.07.01/01-169/12) über die „Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) hervor. Der Erlass richtet sich an Gemeinden, Gemeindeverbände und deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. In dem Erlass wird u.a. auf die Berücksichtigung von sozialen, innovativen, gleichstellungs- und integrationspolitischen Aspekten sowie solchen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz nach dem nordrhein-westfälischen Tarifreue- und Vergabegesetz hingewiesen. Der Runderlass ist zum 01.01.2013 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Quelle: Land NRW

BMWi legt Bericht der Allianz für nachhaltige Beschaffung vor

Bereits zum dritten Mal hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BWi) den Bericht „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ am 22.10.2012 veröffentlicht. Der Bericht, der zuvor dem Bundeskanzleramt übermittelt wurde, beschäftigt sich mit verschiedenen Handlungsfeldern der nach-

haltigen Beschaffung und gibt öffentlichen Auftraggebern wertvolle Hinweise für die Beschaffungspraxis. Die erreichten Arbeitsergebnisse belegen, dass 2012 Fortschritte bei der nachhaltigen Gestaltung des öffentlichen Einkaufs in Deutschland erzielt wurden, es aber noch weiterer Anstrengungen bedarf, um Nachhaltigkeit auch auf diesem Gebiet als wichtige Handlungsmaxime zu etablieren. In den Bericht integriert ist auch ein vom Bundesbauministerium vorgelegter Bericht zum nachhaltigen Bauen. Außerdem wird auf die Arbeit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern hingewiesen. Diese Kompetenzstelle berät und informiert Bedarfsträger und Bedarfsstellen hinsichtlich der Einbettung von Nachhaltigkeitskriterien in den öffentlichen Einkauf, ausgenommen Bauleistungen. In der Allianz sind drei Expertengruppen tätig. Die Expertengruppe „Elektromobilität“ hat als Ziel, eine Handreichung zur Beschaffung von Elektrofahrzeugen zu erarbeiten. Erste Arbeitsentwürfe liegen vor, die Arbeit wird 2013 fortgesetzt werden. Erstmals für Deutschland hat die Expertengruppe „Standards“ ein Ranking bereits im letzten Jahr identifizierter Produktgruppen mit Relevanz für eine nachhaltige Beschaffung erstellt, das als Grundlage für einen Arbeitsplan für die künftige Erarbeitung standardisierter Ausschreibungsempfehlungen dienen kann. Außerdem hat die Expertengruppe „Standards“ das von ihr im Vorjahr skizzierte Verfahren zur Erarbeitung fachlich abgestimmter Ausschreibungsempfehlungen für eine nachhaltige Beschaffung in zwei Arbeitsgruppen erprobt und zwar für die Produktgruppen Textilien und Reinigungsdienstleistungen im Bereich Gebäudereinigung. Die Expertengruppe „Statistik/Monitoring“ hat drei Arbeitspakete bewältigt, in denen es um die Definition nachhaltiger öffentlicher Beschaffung, die Bestimmung eines Musterwarenkorb und die Prüfung praktischer Lösungsansätze geht. Im Bereich nachhaltiges Bauen hat sich der Bund vorgenommen, die Vorbildwirkung öffentlicher Bauvorhaben gerade hinsichtlich nachhaltiger und energieeffizienter Maßnahmen anzunehmen und wahrzunehmen. Vorhandene Instrumente und Arbeitshilfen wurden weiterentwickelt; der Anwendungsbereich des Leitfadens Nachhaltiges Bauen wurde deutlich erweitert.

Quelle: DStGB/forum vergabe e.V.



Vollelektronische Lehrprobe

Die Vorteile der E-Schulbuchvergabe



Ulrich Baum, Landeshauptstadt Düsseldorf,
Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Bei der Schulbuchvergabe der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Jahre 2012 bis 2014 waren erstmals allein elektronische Angebote zugelassen. Der direkte Vergleich mit der Schulbuchvergabe für die Jahre von 2010 bis 2012 zeigt die erheblichen Vorteile einer elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren. Ein Erfahrungsbericht.

Die Ausgangslage

Das im Vergaberecht verankerte Wettbewerbs- und Transparenzprinzip hat mit Sicherheit in vielen Bereichen der öffentlichen Beschaffung zu einem stärkeren Wettbewerb, Innovationen bei beschafften Produkten und Leistungen sowie zu günstigen Preisen geführt. Ob die Beschaffung von preisgebundenen Lernmitteln im Wettbewerb als sinnvoll angesehen werden kann, wird allerdings vielfach kritisch gesehen; soll an dieser Stelle aber nicht erneut hinterfragt werden.

Die Beschaffung von preisgebundenen Schulbüchern überschreitet bei größeren Städten und Gemeinden im Regelfall den jeweils aktuellen Schwellenwert. Unstrittig ist, dass diese Lieferleistung trotz bestehender Preisbindung bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von aktuell 200.000,- € in einem offenen Verfahren europaweit ausgeschrieben werden muss.

Mit dem Buchpreisbindungsgesetz ist die Preisbindung von Büchern in Deutschland gesetzlich verankert. Die Beschaffung der Schulbücher kann deshalb nicht im Rahmen eines Preiswettbewerbes erfolgen. Der Wettbewerb muss über die Wertung von weitergehenden Service- und Kundendienstleistungen erfolgen. Die geforderten weitergehenden Kriterien werden aber im Regelfall von den (Schul-)Buchhandlungen in vollem Umfang erfüllt. Nach der formellen Prüfung und Wertung liegt dadurch eine Vielzahl von gleichwertigen Angeboten vor. Eine Zuschlagserteilung kann nur noch durch Losentscheid erfolgen.

Vereinfacht ausgedrückt hat diese „Lotterie“ zur Konsequenz, dass alle (Schul-)Buchhandlungen bei allen Schulbuchausschreibungen in Deutschland Angebote einreichen. Dies unter dem Aspekt, dass bei einer entsprechend hohen Zahl von Angeboten die Wahrscheinlichkeit steigt, per Losentscheid einen Zuschlag oder ggf. mehrere Zuschläge zur Lieferung von Schulbüchern zu erhalten. Dies führt auf Seiten der Öffentlichen Auftraggeber zu einem erheblichen Aufwand bei der Ausschreibung dieser preisgebundenen Lernmittel.

Elektronisches Vergabeverfahren der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf nutzt für die elektronische Abwicklung von Vergabeverfahren den AI Vergabemanager. Hierbei handelt es sich um ein Vergabemanagementsystem, das die Abwicklung des gesamten Vergabeprozesses digital unterstützt. Das System ist spezifisch für den Einsatz bei öffentlichen Auftraggebern entwickelt worden. Der AI Vergabemanager wird in Düsseldorf seit 2003 für die Abwicklung von VOL-Vergaben genutzt. Die Abgabe eines Angebotes ist digital und/oder in Papierform möglich.

Die elektronischen Vergabeverfahren werden auf der Internetseite der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.vergabe.duesseldorf.de veröffentlicht. Den Bietern stehen die Vergabeunterlagen nach einer einmaligen Registrierung kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung.

Im dann zur Verfügung gestellten AI Bietercockpit kann die Ausschreibung

bearbeitet, geforderte Nachweise in Dateiform hinzugefügt und das Angebot elektronisch abgegeben werden. Eine elektronische Angebotsabgabe ist mit dem AI Bietercockpit per Signaturkarte und Soft-Zertifikat möglich. Alternativ wird auch die elektronische Angebotsabgabe per Mantelbogenverfahren angeboten.

Elektronisch abgegebene Angebote sind nach der Angebotsöffnung vollständig in der jeweiligen Ausschreibung im VergabeManager hinterlegt. Sie könnten sofort formell geprüft und inhaltlich gewertet werden.

Angebote, die in Papierform abgegeben werden, müssen zur jeweiligen Ausschreibung im Vergabemanager manuell erfasst werden. Eine Prüfung und Wertung aller Angebote ist erst möglich, nachdem die Papierangebote manuell erfasst wurden.

Schulbuchausschreibung 2010

Die Ausschreibung der Schulbücher 2010 wurde in einem offenen Verfahren nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts der VOL/A im AI Vergabemanager abgewickelt. Das Leistungsverzeichnis war in 25 Lose aufgeteilt. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen konnten kostenfrei heruntergeladen werden. Ebenso war es möglich, die Ausschreibungsunterlagen gegen einen Kostenersatz von 19,- € in Papierform anzufordern.

In dem elektronisch erstellten Leistungsverzeichnis ist der Preis als ein Wertungskriterium zwingend vorgegeben. Zur Erfüllung dieser formellen Forderung, die nicht im Einklang mit der Buchpreisbindung steht, wurde den Bietern ein fiktiver Preis vorgegeben. Dieser floss mit 30 % in die Wertung ein. Als weitere Wertungskriterien wurden der Lieferservice, die Nachlieferung von Lagertiteln und die Nachlieferung von Bestelltiteln mit jeweils 20 % und die Beratung mit 10 % gewertet.

Für die Veröffentlichung wurde die Angebotsfrist eines offenen Verfahrens des § 18a Abs. 1 Nr. 1 VOL/A (Ausgabe 2006) von mindestens 52 Tagen gewählt. § 18a Abs. 4 VOL/A bietet die Möglichkeit einer Verkürzung der Frist von sieben Tagen bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen und weiteren fünf Tagen, sofern die Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar sind. Von dieser Möglichkeit einer Verkürzung der Angebotsfrist auf 40 Tage wurde kein Gebrauch gemacht.

In der Bekanntmachungsphase wurde das Wertungskriterium „Nachlieferung von Bestelltiteln“ als unzulässig gerügt. Begründet wurde dies damit, dass Bestelltitel von den Verlagen geliefert werden müssen. Das Wertungskriterium, dass eine Lieferung innerhalb eines Tages seitens des Buchhandels garantiert werden muss, könne deshalb vom einzelnen Buchhändler nicht erfüllt werden. Der Rüge wurde nach einer Prüfung stattgegeben. Das Kriterium „Nachlieferung von Bestelltiteln“ wurde entsprechend bei Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Von insgesamt 97 Angeboten wurden zwei Angebote in elektronischer Form abgegeben. Somit mussten 95 Angebote manuell erfasst werden. Da jedes Los einzeln gewertet werden muss, beinhaltet dies auch die manuelle Erfassung der Antworten der jeweils vier Wertungskriterien in allen 25 Losen. Hierfür war in der Gesamtheit ein Zeitaufwand von sechs Wochen erforderlich, sodass die Zuschlags- und Bindefrist verlängert werden musste.

Von den abgegebenen Angeboten mussten elf Angebote aus formellen Gründen ausgeschlossen werden. Die Zuschläge für die einzelnen Lose wurden unter den verbliebenen Angeboten im Losverfahren ermittelt.

Schulbuchausschreibung 2012

Die Ausschreibung der Schulbücher 2012 wurde ebenfalls in einem offenen Verfahren nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts der VOL/A im AI Vergabemanager abgewickelt. Das Leistungsverzeichnis war in zehn Lose aufgeteilt. Die Anforderung der Unterlagen war ausschließlich durch das (kostenfreie) Herunterladen auf www.vergabe.duesseldorf.de möglich. Unterlagen in Papierform wurden nicht ausgegeben. Zugelassen war ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe.

Als Wertungskriterium wurde wieder ein fiktiver Preis mit 30 % vorgegeben. Weitere Wertungskriterien waren der Lieferservice und die Beratung mit jeweils 35 %.

Für die Veröffentlichung wurde die Frist von mindestens 52 Tagen gemäß § 12 EG Abs. 2 VOL/A gewählt.

Bei diesem erstmalig vollständig elektronisch abgewickelten Verfahren zur Be-

schaffung von Schulbüchern wurden insgesamt 91 Angebote abgegeben.

Sechs Angebote wurden in Papierform abgegeben. Von diesen Angeboten wurde lediglich Name und Anschrift des Bieters erfasst. Diese Angebote wurden von der Wertung ausgeschlossen, da ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen war.

Die verbliebenen 85 Angebote wurden elektronisch geöffnet. Hierfür war ein Zeitaufwand von etwa 1,5 Tagen erforderlich. Weiterer Erfassungsaufwand fiel nicht an, da die Wertungsfragen im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung bereits von den Bietern beantwortet und somit automatisch in der Wertungsübersicht enthalten waren.

Auch konnte festgestellt werden, dass sich der Zeitaufwand der formellen Prüfung bei einem vollständigen elektronischen Angebot drastisch reduziert hat. Alle geforderten Nachweise sind in dem jeweiligen Angebot elektronisch enthalten und sofort einseh- und prüfbar.

Ein Bieter, dessen Papierangebot aufgrund der Vorgabe der ausschließlichen elektronischen Angebotsabgabe ausgeschlossen wurde, rügte diesen Abschluss.

§ 16 EG Abs. 1 VOL/A berechtigt den Auftraggeber festzulegen, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Bereits in der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU wurde veröffentlicht, dass ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zulässig ist. Der Rüge wurde deshalb nicht abgeholfen, was seitens des Bieters akzeptiert wurde.

Fazit

Aus den positiven Erfahrungen der ausschließlich elektronischen Abwicklung des Verfahrens zur Beschaffung der Schulbücher 2012 lassen sich mehrere grundsätzliche Aussagen zum Einsatz der E-Vergabe ableiten. Es ergibt sich eine erhebliche Ressourcenersparnis bei der Veröffentlichung der Vergaben. Diese bezieht sich auf den entfallenden Aufwand zur Erstellung und den Versand der teilweise sehr umfangreichen Unterlagen in Papierform. Auf Bieterseite entfallen der Aufwand und insbesondere die Kosten zur Anforderung der Unterlagen. Die ausschließlich elektronische Abwicklung der Schulbuchvergabe hatte eine sehr hohe Akzeptanz auf Seiten der Bieter.

Positiv bewertet wurde u.a. dass alle geforderten Eignungsnachweise dem Angebot in Dateiform beigelegt werden können und somit der Aufwand fürervielfältigung und Versand entfällt. Für den Auftraggeber ergibt sich, insbesondere bei Verfahren mit umfangreichen Leistungsverzeichnissen oder einer hohen Zahl von Bietern, eine extreme Zeitersparnis bei der Öffnung, Prüfung und Wertung der Angebote. Dies resultiert zu einem großen Teil daraus, dass Einheitspreise und Angebotssummen sowie ggf. erforderliche Antworten zu Wertungsfragen bereits durch die Bieter eingetragen werden und die manuelle Erfassung entfällt.

Eine weitere Erleichterung ergibt sich aus der direkten elektronischen Verfügbarkeit der geforderten Nachweise. Diese sind im Dateiformat direkt den Angeboten zugeordnet, sodass das teilweise äußerst zeitintensive Nachsuchen in Papierunterlagen entfällt. Ein weiterer positiver Nebeneffekt in diesem Zusammenhang ist das Entfallen einer Archivierung der Papierunterlagen. Die Angebotsunterlagen liegen – im konkreten Fall immerhin für 85 Angebote – umfassend in elektronischer Form vor.

Durch die Vorgabe der ausschließlich elektronischen Angebotsabgabe entstand ein erhöhter Beratungsbedarf für die Bieter bei der Anwendung des elektronischen Vergabeverfahrens. Es ließ sich allerdings feststellen, dass die überwiegende Zahl der Fragen aus einer „Schwellenangst“ bei der erstmaligen elektronischen Angebotsabgabe resultierte. Diese Beratung kann jedoch als äußerst lohnende Investition für zukünftige Vergabeverfahren gesehen werden.

Mittlerweile werden bei der Landeshauptstadt Düsseldorf alle Vergabeverfahren für IT-Beschaffungen und die Vergabeverfahren für die Gebäudereinigung unter ausschließlicher Zulassung der elektronischen Angebotsabgabe abgewickelt. Bei den weiteren Vergabeverfahren wird dies noch im Einzelfall entschieden. Auch im Hinblick auf die anstehende Neufassung der EU-Vergaberichtlinie und die darin geforderte Verpflichtung, die elektronische Angebotsabgabe zuzulassen, ist beabsichtigt, mittelfristig alle Vergabeverfahren elektronisch abzuwickeln.